



Parkieren auf öffentlichem Grund

Reglement

Vom 1. Juli 1992
geändert mit Nachtrag
vom 10. Dezember 1997
22.72.200

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Geltungsbereich	2
Art. 2	Zweck	2
Art. 3	Mittel: Parkuhren/Ticketautomaten, Monatskarten	2
Art. 4	Mittel: Blaue Zone	3
Art. 4 ^{bis}	Erweiterte Blaue Zone: Begriff	3
Art. 4 ^{ter}	Erweiterte Blaue Zone: Bewilligungen	3
Art. 4 ^{quater}	Erweiterte Blaue Zone: Anwohner und Anwohnerinnen und Betriebsinhaber und Betriebsinhaberinnen	3
Art. 4 ^{quinqüies}	Erweiterte Blaue Zone: Pendler oder Pendlerinnen	4
Art. 4 ^{sexies}	Erweiterte Blaue Zone: Besucher und Besucherinnen	4
Art. 4 ^{septies}	Erweiterte Blaue Zone: Umfang der Berechtigung	4
Art. 4 ^{octies}	Erweiterte Blaue Zone: Gebührenpflicht	4
Art. 5	Sonderregelungen	4
Art. 6	Gebühren	5
Art. 7	Vollzug	5
Art. 8	Referendum/Vollzugsbeginn	5
Art. 8 ^{bis}	Übergangsbestimmungen	5

Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund

Gestützt auf Art. 5 Abs. 1 Gemeindegesetz, Art. 20 Abs. 2, Art. 21 Abs. 2 und Art. 29 Strassengesetz, und Art. 41 Abs. 1 lit. a der Gemeindeordnung Gossau, erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement:

Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement ordnet das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund.

Art. 2

Zweck

Das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund kann im Sinne von Art. 3 Abs. 4 SVG örtlich und zeitlich beschränkt, der Bewilligungspflicht sowie der Gebührenpflicht unterstellt werden.

Art. 3

Mittel; Parkuhren/Ticketautomaten, Monatskarten

Parkplätze können mittels Parkuhren, Ticketautomaten oder Dauerkarten bewirtschaftet und das Parkieren kann zeitlich beschränkt werden.

Art. 4

Mittel; Blaue Zone

In dem als Blaue Zone bezeichneten Gebiet ist das Parkieren während der auf der Parkscheibe angebrachten Zeiten gestattet.

Art. 4 bis

Erweiterte Blaue Zone; Begriff¹⁾

In dem als "Erweiterte Blaue Zone" bezeichneten Gebiet gelten grundsätzlich die Vorschriften über die Blaue Zone.

Inhaber einer besonderen Bewilligung sind berechtigt, zeitlich unbeschränkt zu parkieren.

Das Gebiet der Blauen Zone wird in Sektoren aufgeteilt.

Wo ausreichend Parkierungsmöglichkeiten für Anwohner und Anwohnerinnen fehlen, können einzelne Gebiete innerhalb der Erweiterten Blauen Zone bezeichnet werden, in denen das zeitlich unbeschränkte Abstellen von Fahrzeugen nach Art. 1 nur der Anwohnerschaft gestattet ist.

Art. 4 ter

Erweiterte Blaue Zone; Bewilligungen¹⁾

Das Parkieren in der Erweiterten Blauen Zone über die für die Blaue Zone geltende Höchstzeit hinaus bedarf der Bewilligung.

Bewilligungen werden an Anwohner und Anwohnerinnen, Pendler und Pendlerinnen und Besucher und Besucherinnen abgegeben.

Die Bewilligung wird auf das Kontrollschild ausgestellt.

Art. 4 quater

Erweiterte Blaue Zone; Anwohner und Anwohnerinnen und Betriebsinhaber und Betriebsinhaberinnen¹⁾

Als Anwohner oder Anwohnerin gilt ein Fahrzeughalter oder eine Fahrzeughalterin, der oder die im gleichen Sektor der Erweiterten Blauen Zone wohnt und tagsüber zeitlich unbeschränkt parkiert. Dem Fahrzeughalter oder der Fahrzeughalterin gleichgestellt ist der Fahrzeugführer oder die Fahrzeugführerin, der oder die ein Motorfahrzeug wie ein Halter oder eine Halterin nutzt. Die Anwohnerbewilligung ist auf den Sektor beschränkt.

Betriebsinhaber oder Betriebsinhaberinnen sind in dem Sektor, in dem der Betrieb Standort hat, der Anwohnerschaft gleichgestellt.

Art. 4 quinquies

Erweiterte Blaue Zone; Pendler oder Pendlerinnen¹⁾

Als Pendler oder Pendlerin gilt ein Fahrzeugführer oder eine Fahrzeugführerin:

- a) der oder die nicht im Gebiet der Erweiterten Blauen Zone wohnt und im Gebiet der Erweiterten Blauen Zone tagsüber zeitlich unbeschränkt parkiert;
- b) der oder die im Gebiet der Erweiterten Blauen Zone wohnt und zusätzlich in anderen Sektoren als dem Wohnsektor tagsüber zeitlich unbeschränkt parkiert.

Art. 4 sexies

Erweiterte Blaue Zone; Besucher oder Besucherinnen¹⁾

Für Besucher oder Besucherinnen werden Tagesbewilligungen zum zeitlich unbeschränkten Parkieren im Gebiet der Erweiterten Blauen Zone angeboten.

Art. 4 septies

Erweiterte Blaue Zone; Umfang der Berechtigung¹⁾

Die Bewilligung verschafft keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz innerhalb der Erweiterten Blauen Zone.

Art. 4 octies

Erweiterte Blaue Zone; Gebührenpflicht¹⁾

Die Bewilligung zum unbeschränkten Abstellen von Fahrzeugen gemäss Art. 1 in der Erweiterten Blauen Zone wird gegen Entrichten einer Gebühr abgegeben.

Art. 5

Sonderregelungen

Abweichende polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen, wie bei Schneeräumung, Veranstaltungen usw. sind zu beachten.

Art. 6

Gebühren

Der Stadtrat erlässt den Tarif. Es gilt folgender Gebührenrahmen:

- a) Kurzparkplätze Fr. 0.20 bis Fr. 0.30/15 Min.
- b) Parkplätze 1-20 Stunden Fr. 0.50 bis Fr. 0.80/Std.

c) Tageskarten	Fr. 4.00 bis Fr. 6.00/Tag (min. 2 Tage)
d) Monatskarten	Fr. 40.00 bis Fr. 60.00/Monat
e) Erweiterte Blaue Zone ¹	
- Anwohnerbewilligung	Fr. 25.00 bis Fr. 40.00/Monat
- Pendlerbewilligung	Fr. 45.00 bis Fr. 70.00/Monat
- Besucherbewilligung	Fr. 4.00 bis Fr. 6.00/Tag

Art. 7

Vollzug

Der Stadtrat vollzieht dieses Reglement. Er legt weitere Einzelheiten fest.

Der Stadtrat legt das Gebiet der Erweiterten Blauen Zone fest.¹

Art. 8

Referendum/Vollzugsbeginn

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. Der Stadtrat bestimmt den Vollzugsbeginn nach Genehmigung durch das zuständige Departement.

Art. 8 bis

Übergangsbestimmungen¹

Der 1. Nachtrag untersteht dem fakultativen Referendum.

Der Stadtrat bestimmt den Vollzugsbeginn nach Genehmigung durch das zuständige Departement.

Gossau, 1. Juli 1992

Gemeinderat Gossau

Johann C. Krapf
Gemeindammann

Toni Inauen
Gemeinderatsschreiber

Referendumsauflage vom 25. Juli 1992 bis 24. August 1992.

Vom Kant. Baudepartement und vom Justiz- und Polizeidepartement genehmigt
am 16. September 1992.

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt am 7. Oktober 1992.

1. Nachtrag ¹⁾

Vom Gemeinderat erlassen am 10. Dezember 1997.

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 10. Januar bis 9. Februar 1998.

Vom Kant. Baudepartement und vom Justiz- und Polizeidepartement genehmigt
am 27. Februar 1998.

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt am 1. Juni 1998.

Gemeinderat Gossau

Johann C. Krapf
Gemeindammann

Toni Inauen
Gemeinderatsschreiber

Dieser Neudruck verwendet die Begriffe der Gemeindeordnung der Stadt Gossau,
welche ab 1.1.2001 in Kraft ist. Im Neudruck sind die männliche und die weibliche
Schreibweise sowie die neue Rechtschreibung berücksichtigt.